

# AMTSBOTE

## *der Stadt Bergen auf Rügen*

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar  
Nr.5 • 13. Jahrgang • Donnerstag, 08. März 2007  
Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

### I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2007	Seite 1 + 2
Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen 3	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten	Seite 4 + 5
Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Projekte, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Initiativgruppen 12	Seite 6 -
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Affen- und Elefantentpark“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 13	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	Seite 14 – 18

.....

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2007

Mit Datum vom 06. März 2007 wurde die Haushaltssatzung 2007 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht für sieben Tage in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt5/6 aus.

Bergen auf Rügen, 07. März 2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. 02. 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

1. Im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	17.410.400,00 €	
in der Ausgabe auf	17.410.400,00 €	und
2. Im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	4.156.000,00 €	
in der Ausgabe auf	4.156.000,00 €	festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( Grundsteuer)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt (nur Anzeige).

Bergen auf Rügen, 06. März 2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

42831005

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 2 -

## **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 28. 2. 2007 nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen vom 27. August 2002 erlassen.

### **Artikel 1**

Der § 2 wird wie folgt geändert:  
Der § 2 (1) wird neu gefasst:

„Der/Die BürgermeisterIn beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der EinwohnerInnen der Stadt Bergen auf Rügen ein.  
Die EinwohnerInnenversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.“

### **Artikel 2**

Der § 5 wird wie folgt geändert:  
Der Absatz (1), Punkt 2.3 c wird neu gefasst:

„c) Bei Angestellten ab Entgeltgruppe 10 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.“

Der Absatz (1), Punkt 2.4 wird hinzugefügt:

„2.4. Der Hauptausschuss entscheidet über den Grundsteuererlass nach §§ 32, 33, 34 Grundsteuergesetz bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.“

### **Artikel 3**

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Der Absatz (5) wird neu gefasst:

„(5) Der/Die BürgermeisterIn entscheidet in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zu der Entgeltgruppe 9 entscheidet der/die BürgermeisterIn über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.“

### **Artikel 4**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 01. März 2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

42831005

**Bekanntmachungshinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 3 -

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die  
Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) i .d .F. d. Bek. vom 08.Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 205), zul. geändert durch Gesetz vom 10.Juli 2006 (GVOBL. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i .d .F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), der §§ 16,17,21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V ) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 640) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 28. Februar 2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen stehenden Kindertageseinrichtungen

- Kindergarten „Clara Zetkin“ und
  - Hort der Altstadtschule mit Außenstelle Rugardschule
- werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 4**

**Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Kindereinrichtung. Sie ist als Monatsbeitrag und für Gastkinder für die Ferienbetreuung als wöchentlicher Betrag zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. des jeweiligen Monats bargeldlos per Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.

**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 10. des Monats die vollen Gebühren und bei einer Aufnahme nach dem 10. die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Werden Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist die Stadt Bergen auf Rügen berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

(1) Im **Kindergarten** sind folgende Betreuungszeiten möglich:

1. Ganztagsplatz bis zu 50 Stunden wöchentlich
2. Teilzeitplatz bis zu 30 Stunden wöchentlich
3. Halbtagsplatz bis zu 20 Stunden wöchentlich

(2) Im **Hort** gelten folgende gesetzliche Regelungen:

1. Ganztagsplatz bis zu 30 Stunden wöchentlich
2. Teilzeitplatz bis zu 15 Stunden wöchentlich
3. Ferienbetreuung für Gastkinder wöchentlich/stündlich

## **§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Grundlage der Gebührenerhebung ist der zwischen dem Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Bergen auf Rügen als Betreiber der kommunalen Kindertagesstätten abgeschlossene Leistungsvertrag gem. § 16 KiföG M-V.

(2) Die Gebühr beträgt monatlich:

1. Kindergarten
  - 128,12 € für eine Ganztagsbetreuung
  - 76,87 € für eine Teilzeitbetreuung
  - 51,25 € für eine Halbtagsbetreuung
  - 2,00 € bei Überschreitung der Betreuungszeit pro Stunde
2. Hort
  - 74,23 € für eine Ganztagsbetreuung
  - 44,53 € für eine Teilzeitbetreuung
3. Die Gebühr für Gastkinder im Hort beträgt in der Ferienzeit:
  - 28,22 € wöchentlich für eine Ganztagsbetreuung
  - 16,93 € wöchentlich für eine Teilzeitbetreuung
  - 2,00 € pro Stunde / Gastkind

## **§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.

Für die Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 16. März 2006 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 01.03.2007

Gez. Andrea Köster

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 5 -

**Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen  
über die Gewährung von Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Projekte, Verbände  
der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Initiativgruppen**

**§ 1**

**Grundsatz**

- ( 1 ) Die Stadt Bergen auf Rügen bekennt sich zur Notwendigkeit die Arbeit von Verbänden, Vereinen und Initiativgruppen mit den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie zu unterstützen.
- ( 2 ) Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen.
- ( 3 ) Bei einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften kann eine Förderung als Einzelfallentscheidung auch für nichtortsansässige Vereinsmitglieder genehmigt werden.
- ( 4 ) Eine Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Näheres regeln die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1).
- ( 5 ) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**§ 2**

**Zuschussempfänger**

- ( 1 ) Die Stadt Bergen auf Rügen fördert Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen der gemeinnützig arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativgruppen, die
  - a) im Sinne der Entwicklung des Gemeinwesens der Stadt Bergen auf Rügen arbeiten,
  - b) sich im Bereich des Freizeit- und Betreuungsangebotes für die Bürger der Stadt engagieren oder
  - c) der Sicherung der Lebensgrundlage, dem gesundheitlichen, körperlichen, psychischen und/oder wirtschaftlichen Wohl bedürftiger Personen dienen.
- ( 2 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in Abs. 1 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuschüsse begünstigt werden.

**§ 3**

**Art und Umfang des Zuschusses**

- ( 1 ) Die Bewilligung erfolgt im Wege der Teilfinanzierung. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Finanzierung in den Folgejahren.
- ( 2 ) Der Zuschuss der Stadt Bergen auf Rügen bei der Anteilsfinanzierung beträgt je gemeinnützig arbeitenden Verband, Verein oder Initiativgruppe jährlich maximal 10 % der in der jeweiligen Haushaltssatzung für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel.
- ( 3 ) Die Zuschüsse unterliegen grundsätzlich der Zweckbindung.
- ( 4 ) Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahme bildet die institutionelle Förderung.

**§ 4**

**Antragsverfahren**

- ( 1 ) Anträge für Zuschüsse sind in dem vorgegebenen Antragsformular (Anlage 2) spätestens bis zum 30.09. jeden Jahres jeweils für das laufende Jahr schriftlich im Bürgeramt der Stadt Bergen auf Rügen abzugeben. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Vereinssatzung, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit oder das Programm der Initiativgruppe mit einzureichen.
- ( 2 ) Anträge in denen eine Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, werden abgelehnt.
- ( 3 ) Anträge, denen die erforderlichen begründeten Unterlagen nicht beigefügt sind, werden als nicht prüffähig angesehen. Erfolgt in einer angemessenen Frist keine Nachlieferung der Unterlagen, wird der Antrag allein aus diesem Grunde abgelehnt.
- ( 4 ) Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Vorhaben mit der von der Stadtvertretung beschlossenen Sozialplanung oder sonstigen erklärten Zielen der Stadt Bergen auf Rügen in Widerspruch stehen.

**§ 5**

**Bewilligungsverfahren**

- ( 1 ) Durch das Bürgeramt erfolgt die Zusammenstellung und Prüfung der Anträge nach den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 dieser Richtlinie und die Vorbereitung der Anträge für den jeweils zuständigen Ausschuss.

42831005

- ( 2 ) Die Ausschüsse für Soziales, Bildung und Gleichstellung und für Kultur, Tourismus und Freizeit der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen bewerten die Anträge und geben eine Empfehlung für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- ( 3 ) Das Bürgeramt erlässt auf Grundlage der Empfehlungen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

- 6 -

### § 6

#### Nachweisverfahren

- ( 1 ) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuschussempfänger in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises mit Originalrechnungen und einer Teilnehmerliste innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Bürgeramt der Stadt Bergen auf Rügen einzureichen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
- ( 2 ) Vor dem Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt keine neue Bewilligung für eine weitere Förderung
- ( 3 ) Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten Mittel besteht grundsätzlich Rückzahlungspflicht.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen vom 12. April 2005 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 01.03.2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie

Anlage 2: Antragsformular

#### Anlage 1

##### Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie

1. Diese allgemeinen Nebenbestimmungen gelten als Anlage zum Bewilligungsbescheid der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Über die Regelung hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelne Ausgabenpositionen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit der Gesamtfinanzierungsplan eingehalten wird. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.
3. Gegenstände die erworben werden sind sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht veräußern. Gegenstände sind ab einem Wert von 400 € durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren. Die Stadt Bergen auf Rügen besitzt das Eigentum an den Gegenständen bis zu 5 Jahren nach dem Erwerbsjahr. Näheres regelt dazu der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.
4. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von **3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme** der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Bewilligungsbescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, **einer Teilnehmerliste** und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben (Originalbelege und Quittungen) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr

42831 005

üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsnachweis durch Empfangsbestätigung oder Überweisungsbeleg.

Im Verwendungszweck ist durch eine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die gesamten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 7 -

5. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe eines Ergebnisses zu bescheinigen.

6. Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, dem Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 % für das Jahr verlangt werden.

7. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, ggf. für die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Vorschriften der GemHVO MV und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes MV analog, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

<b>Antrag</b> <b>auf Förderung gemeinnütziger sozialer, sportlicher und kultureller Arbeit</b> <b>Rügen</b>		 <b>Bergen auf Rügen</b>
im Haushaltsjahr <input type="text"/>		
<u><b>Antragsteller:</b></u>		
<u><b>Vertretungsberechtigter:</b></u>		
<u><b>Anschrift:</b></u> Straße/ Hausnummer Postleitzahl/ Ort		
<u><b>Telefon:</b></u>		
<u><b>Fax/ e-mail:</b></u>		
<u><b>Bankverbindung:</b></u> Konto-Nr.: BLZ:		
Kreditinstitut:		
<u><b>Art der Maßnahme/Projekt:</b></u>		
<u><b>Zeitraum d. Maßnahme/ d. Projektes:</b></u>		
<u><b>Einzugsbereich:</b></u> (z.B. Stadt Bergen a. Rg./Amt Bergen auf Rügen/Kreisoffen) <b>Mitgliederzahl/ Teilnehmerzahl</b> <b>davon Bergener Einwohner:</b>	Kinder bis 13 J: Ju 14 – 27 J:	Erw. 28-54 J: Senioren ab 55J:
Altersstruktur der Mitglieder / Teilnehmer		
<b>1. Zuwendung durch die Stadt Bergen auf Rügen wird beantragt in Höhe von:</b>	€	
<b>2. Art der Förderung:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Projektförderung</b> <b>Anlage P</b>	
	<input type="checkbox"/> institutionelle Förderung (Zuwendung für laufende Zwecke) <b>Anlage I</b>	



I  
Institutionelle Förderung (laufende Zwecke)  
Finanzierungsplan

Einnahmen	Betrag in €
Eigenmittel des Trägers	
Spenden	
Entgelte/ Kostenerstattung von	
• Selbstzahlern	
• Versicherungsträgern	
• .....	
• .....	
öffentliche Zuwendungen	
- Bund.....	
- Land.....	
- Gemeinden .....	
- freie zusätzliche Förderung .....	
Sonstige Finanzierungsmittel	
- ABM Personalkosten	
- ABM Sachkosten	
- MAe	
- Zinsen aus Rücklagen	
- .....	
<b>Einnahmen gesamt</b>	
<b>Sachkosten</b>	
1.1 Kaltmiete (..... .€ pro.....m <sup>2</sup> )	
1.2 Mietnebenkosten	
2. Versicherungen	
Art der Versicherung	
3. Büroaufwand (Büromaterial, Porto, Telefon, Material)	
4. Wartung/Instandhaltung/EDV-Kosten	
5. Fachliteratur/Fachzeitschriften	
6. Fahrtkosten (Ist- km Vorjahr: )	
7. Verwaltungskostenumlage	
8. Aufgabenbezogene Sonderkosten (Test-, Übungsmaterial)	
9. Aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit	
<b>Sachkosten gesamt</b>	

Anlagen:  Ausführliche Konzeption  
 bei bereits bestehenden Einrichtungen letzter Jahresbericht

Antrag eingegangen

42831 005

42831 005

**von der Verwaltung auszufüllen**

am:

**Förderung durch (x)**

- Ausschuss für Soziales, Bildung und Gleichstellung
- Ausschuss für Kultur, Tourismus und Freizeit

Abzurechnen bis (Vermerk auf Zuwendungsbescheid):


**Förderung auf dem Gebiet (x)**

- der Kinder- und Jugendarbeit
- der Kultur und Kunst
- des Sports
- der Sozial- (Behinderten-) arbeit
- 

Stellungnahme des zuständigen Ausschusses:

Aktenzeichen/ Registriernummer:

Bearbeiter:

Antragssumme:

Stellungnahme der Verwaltung zu Rechtlichkeit, Höhe und Zweck der Förderung:

Ort/ Datum	Unterschrift
------------	--------------

Entscheidung:

----- Datum	----- Unterschrift
Haushaltsstelle: Zuwendungssumme:	
Abrechnung erfolgt am:	

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung  
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Affen- und Elefantentpark“  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2007 den Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 sowie den Entwurf der Begründung, einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

42831 005  
19.03.2007 bis 20.04.2007

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Gemeindegebietes der Stadt Bergen auf Rügen im Waldgebiet an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sehlen, direkt an der öffentlichen Straße zwischen der Landstraße L 291 und der Kreisstraße K 15 nach Ketelshagen.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahme können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen u.a. die Stellungnahmen des Landkreises Rügen als untere Naturschutzbehörde (UNB), des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg Vorpommern (LUNG), des Forstamtes Rügen und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (StAUN) vor und es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt.

Folgende Belange des Umweltschutzes werden nicht berührt bzw. beeinträchtigt:

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete, als FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete,
- umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Belange des Umweltschutzes in Bezug auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (u. a. Biotopschutz nach § 20 LNatG M-V, Landschaftsbild) sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB als Teil der Begründung zum vBP Nr. 33 „Affen- und Elefantentpark“ Stadt Bergen auf Rügen begutachtet und sachgerecht berücksichtigt. Die Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Bergen auf Rügen wird derzeit

im

Zuge der Neuaufstellung des FNP durchgeführt und geprüft.

Bergen auf Rügen, 05.03.2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

- 13 -

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen**  
**über die örtliche Bauvorschriften zur Herstellung notwendiger Stellplätze**  
**(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Punkt 4. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung Vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

42831 005

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bergen auf Rügen.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderung bzw. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

## **§ 2** **Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Bei der Errichtung von öffentlichen Einrichtungen und Versammlungsstätten sind zusätzlich zu den erforderlichen Stellplätzen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen.

## **§ 3** **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Nutzungsflächen maßgebend.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

## **§ 4** **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

- 14 -

## **§ 5** **Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 der Landesbauordnung abgelöst werden.

42831005

**§ 6**  
**Ablösung**

(1) Wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe nachweislich nicht möglich ist, muss der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen Bauherr und der Stadt Bergen auf Rügen erfüllt werden.

(2) Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

(3) Der Ablösungsvertrag muss vor Erteilung der Baugenehmigung geschlossen sein.

(4) Die Ablösesumme je Kfz-Stellplatz beträgt 4500 € und wird innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(5) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Stellplatzes im öffentlichen Raum besteht auch nach Ablösung nicht.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 01.03.2007

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.*

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 bis 20 Sitzplätze	90
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-

	Besucherplätze		
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze	-
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
<b>7</b>	<b>Krankeneinrichtungen</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten	75
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10-30

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>*)</sup>	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

\* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.





...



8.500

Markt 5/6

Auflage:

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 – 81 11 89

Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6  
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags  
in der Ostsee-Zeitung